



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

25. Jahrgang

6. Februar 1995

Nummer 4

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kiefernwäldchen und Dürrbachtalhänge", Gemarkung Güntersleben, Gemeinde Güntersleben vom 30. 01. 1995

Az.: IV/6-173-Sch 02/93

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kiefernwäldchen und Dürrbachtalhänge", Gemarkung Güntersleben, Gemeinde Güntersleben vom 30. 01. 1995.

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 04. 94 (GVBl S. 295), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 16. 01. 1995 Nr. 820-8632.09-6/93 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das am südlichen Ortsrand von Güntersleben in der Gemarkung Güntersleben, Gemeinde Güntersleben, gelegene Gebiet wird unter den in Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 12,7 ha und erhält die Bezeichnung "Kiefernwäldchen und Dürrbachtalhänge".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenlinie der Schutzgebietskartierung auf der Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Biotopkomplex und die daraus resultierende biologische Diversität zu erhalten und zu entwickeln.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen verschiedener, ökologisch wertvoller Vegetationstypen, vor allem schützenswerter Mager- und Trockenstandorte. Die randlichen Hecken und Gebüsche fungieren als Puffer zur umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flur und tragen zur Strukturvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes bei.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
 6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 7. die Flächen zu entwässern, zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,
 8. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
 11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz) — bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, obstbauliche, weinbauliche sowie gärtnerische Nutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 7,
3. die sachgemäße forstliche Bodennutzung auf den Waldflächen nach Vorgabe des Bayer. Waldgesetzes,
4. vorbehaltlich der Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften der untertägige Abbau von Gips und Anhydrit innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsfläche,
5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 der Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 30. 01. 1995
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

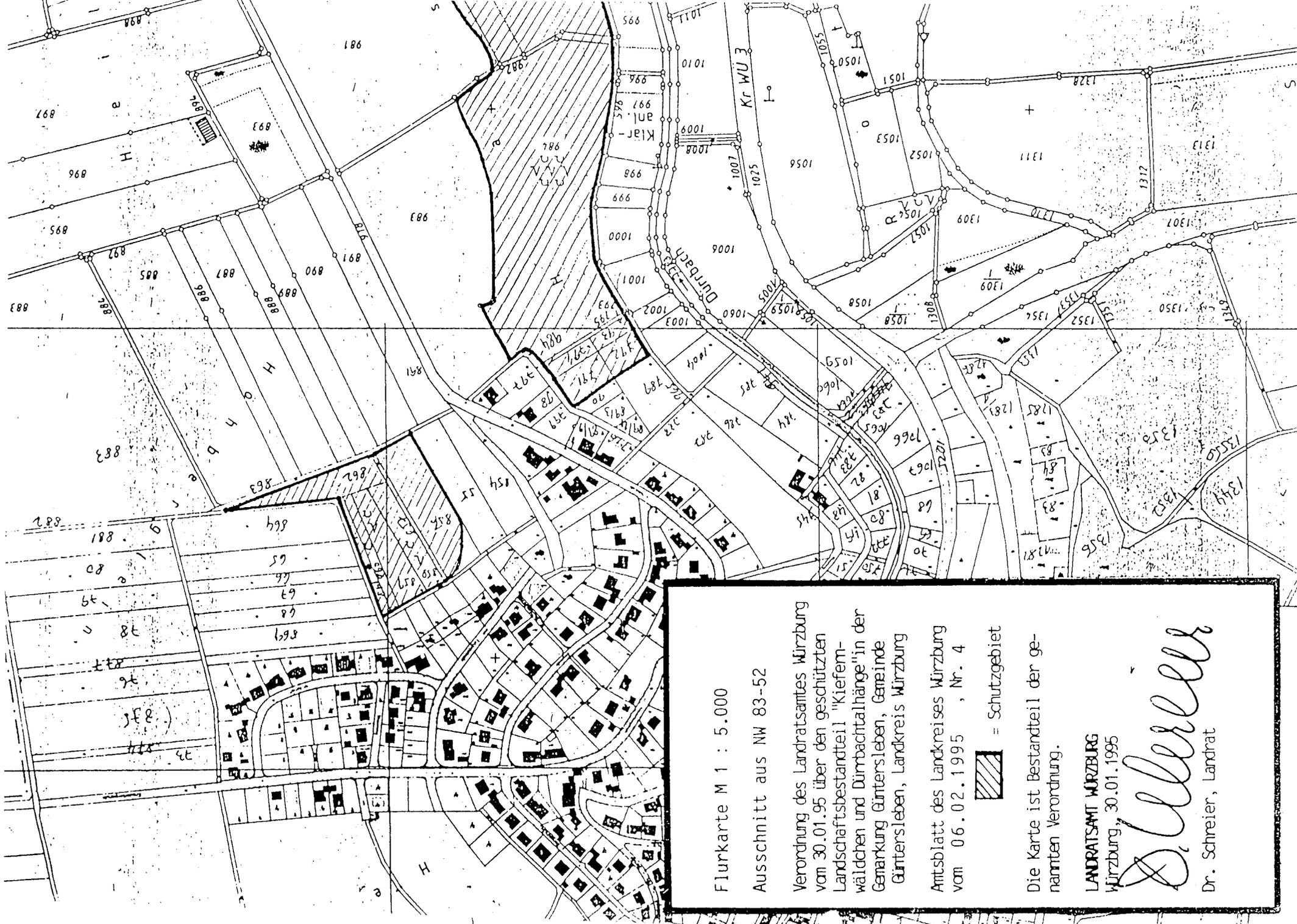
Anlagen:

- 1 Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 83-52)
- 1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6125)

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97 074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33.— DM zuzüglich Porto-
kosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97 067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingeneid, Ochsenfurt.

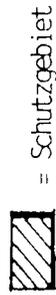


Flurkarte M 1 : 5.000

Ausschnitt aus NW 83-52

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 30.01.95 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kiefernwäldchen und Dümbachtalhäufe" in der Gemarkung Güntersleben, Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 06.02.1995, Nr. 4

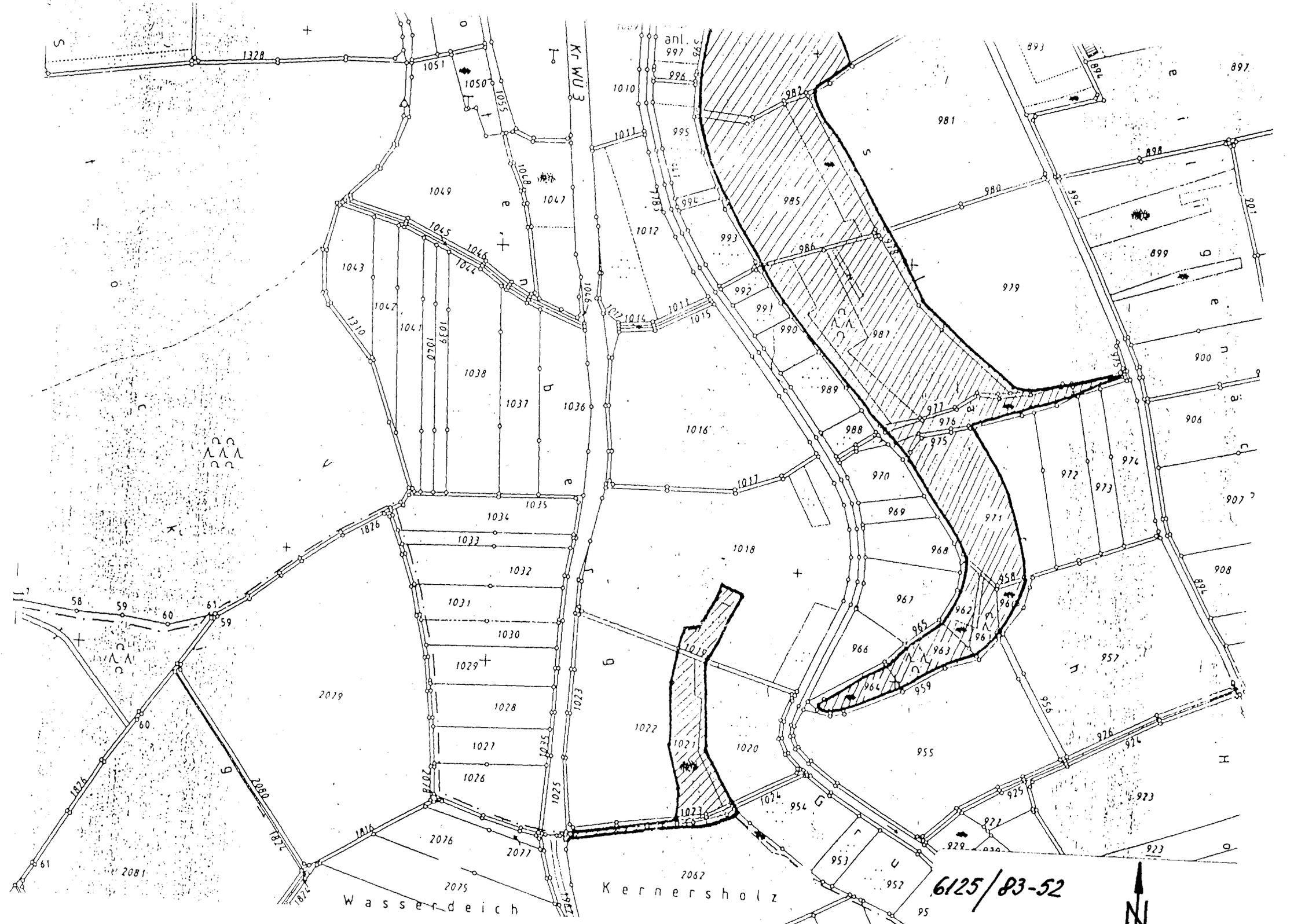


= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG
Würzburg, 30.01.1995

Dr. Schreiber
Dr. Schreiber, Landrat

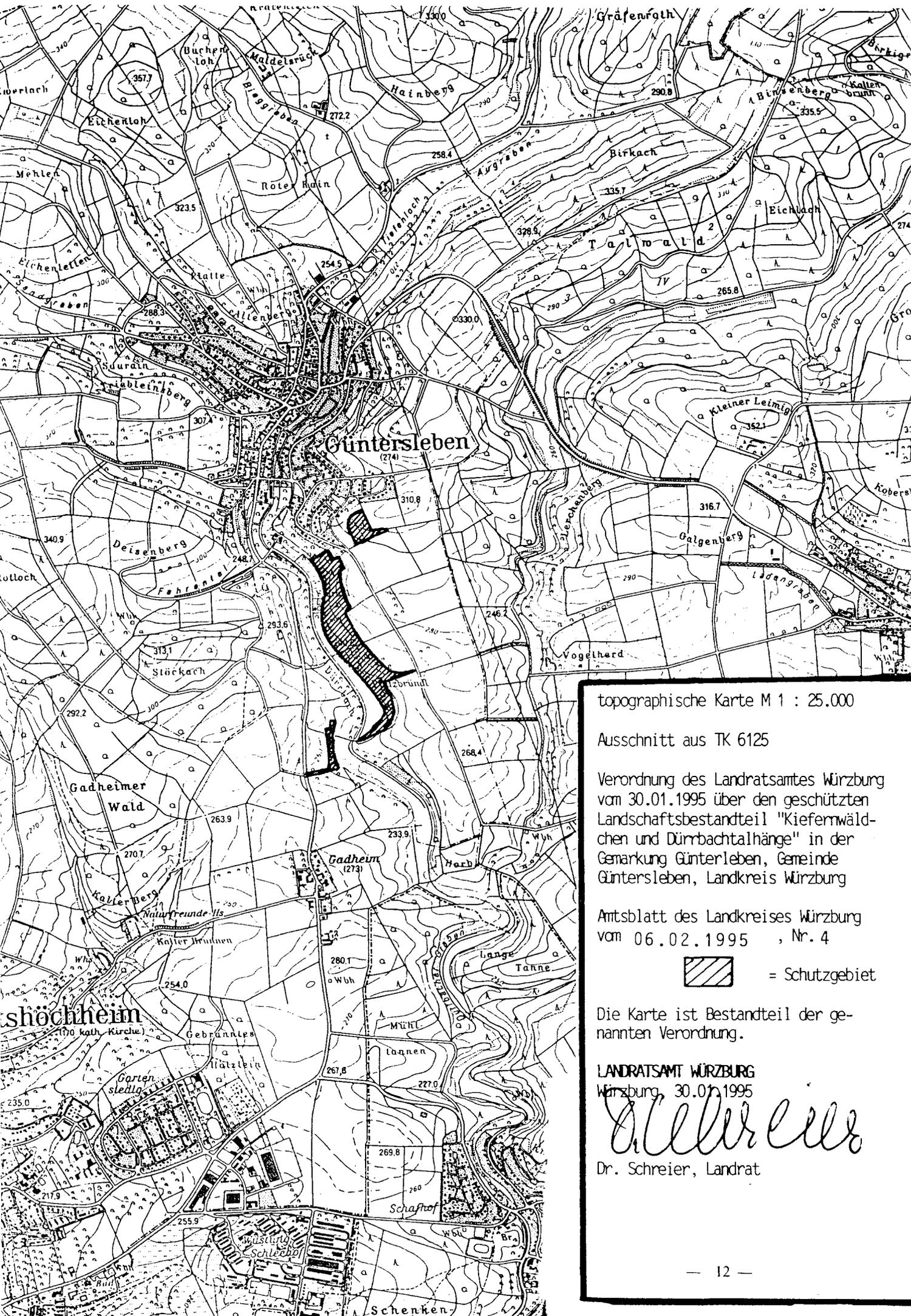


Wasserdeich

Kernersholz

6125/83-52





topographische Karte M 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6125

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 30.01.1995 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kiefernwäldchen und Dümbachtalhänge" in der Gemarkung Günterleben, Gemeinde Günterleben, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 06.02.1995 , Nr. 4



= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 30.01.1995

Dr. Schreier

Dr. Schreier, Landrat